

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann

Die Stadt Eltmann erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert am 08.03.2016 (GVBl S. 36) folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenart und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3a)
 - c) Friedhofbenutzungsgebühren (§ 4)
 - d) sonstige Gebühren (§ 5)
- (2) Über die Gebühren erlässt die Stadt einen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.
- (3) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt für die Dauer der Ruhezeit
 - a) Kindergrab für ein Kind bis 5 Jahre 300,00 €

Reihengrab – Einzelgrab	470,00 €
Reihengrab – Familiengrab	740,00 €
Wege- oder Mauergrab – Einzelgrab	500,00 €
Wege- oder Mauergrab – Familiengrab	800,00 €
 - b) Urnengrab (Erdgrab) 500,00 €

Urnennische in der Urnenwand	700,00 €
anonymes Urnenfeld	470,00 €
 - c) Für die Beisetzung einer Urne in einer unter Buchstabe a) genannten Grabstätte, sind die dort genannten Gebühren zu entrichten.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Grabstätte gem. § 6 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 22 der Friedhofsatzung der Stadt Eltmann, ist die Grabgebühr gem. Abs. 1 erneut zu entrichten.

- (3) Auf Antrag kann die Grabstätte auch um 10 Jahre verlängert werden -Urnennischen und Kindergräber um 5 Jahre-. Dafür sind 50 v.H. der Grabgebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung fällig.

§ 3 a Bestattungsgebühren (Grabaushub)

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) a) bei Bestattung eines Verstorbenen bis 5 Jahre | 165,00 € |
| b) bei Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahre | |
| bei normale Grabtiefe | 410,00 € |
| bei Tieferlegung | 475,00 € |
| (2) Frostzuschlag | |
| a) bis 15 cm Frosttiefe | 24,00 € |
| b) 16 – 30 cm Frosttiefe | 52,00 € |
| c) über 30 cm Frosttiefe | 76,00 € |

§ 4 Friedhofbenutzungsgebühr

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen auf einem Friedhof der Stadt Eltmann und auf dem kirchlichen Friedhof in Limbach wird eine Gebühr erhoben.

- | | |
|---|----------|
| a) Die Friedhofbenutzungsgebühr für Verstorbene die auf einem Friedhof der Stadt Eltmann inkl. kirchl. Friedhof Limbach bestattet werden, beträgt | 300,00 € |
| b) Die Friedhofbenutzungsgebühr für Verstorbene, die auf keinem Friedhof der Stadt Eltmann inkl. kirchl. Friedhof Limbach bestattet werden, beträgt | 150,00 € |
| c) Für die Benützung der Kühlzelle pro angefangen Tag | 50,00 € |
| d) für die Aufbewahrung einer Urne | 50,00 € |

§ 5 Sonstige Gebühren und Auslagen

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 50,00 € |
| b) Für die Reinigung des Leichenhauses, falls es nicht vom jeweiligen Beerdigungsinstitut durchgeführt wird | 50,00 € |
| c) Verschlussplatte für Urnennische | 100,00 € |
| d) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte | 10,00 € |
| e) Das Abräumen von Gräbern sowie die Beseitigung von Erdaushub wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | |
| f) Bei erstmaliger Verwendung eines durch die Stadt erstellten Streifenfundamentes nach den tatsächlich anfallenden Kosten. | |

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit dem Wiedererwerb oder mit der Verlängerung der Grabnutzung.
- (2) Die Bestattungs- und Friedhofbenutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen bei Beginn der kostenpflichtigen Handlung

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann vom 20. August 1986 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Februar 2011, außer Kraft.

Eltmann, den 13. Juni 2016



Ziegler
1. Bürgermeister